

1 A 2515/12
13 K 2289/11 Arnsberg

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Wieland Rechtsanwälte GbR, Rheinweg 23,
53113 Bonn, Az.: 00276/14 FW/DH,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen
Telekom AG, SBR, BRS, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18,
30163 Hannover, Az.: 11.355-17BRS,

Beklagte,

wegen Zuweisung zur Deutschen Netzproduktion GmbH;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 12. Januar 2015

durch

die Richterin am Oberverwaltungsgericht S a r n i g h a u s e n

im Einverständnis der Beteiligten als Berichterstatterin (§§ 87 a Abs. 2 und 3, 125
Abs. 1 Satz 1 VwGO) auf den Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 8. Oktober 2012 zuzulassen,

beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 25. November 2014
über die Nichtzulassung der Berufung wird

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail: bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

aufgehoben (§ 152 a Abs. 5 Satz 4 VwGO i. V. m. § 343 Satz 2 ZPO).

Die Berufung wird wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen. Diese hat der Kläger zur Begründung seines Zulassungsantrags jedenfalls insofern hinreichend dargelegt, als er mit schlüssigen Gegenargumenten die Annahme des Verwaltungsgerichts in Frage gestellt hat, es habe ein ausreichender Funktionsvergleich stattgefunden. Der Kläger hat dazu ausgeführt, es sei nicht plausibel, nach welchen konkreten Maßstäben dieser Funktionsvergleich für die ihm zugewiesene Tätigkeit Sachbearbeiter Verwaltung technische Infrastruktur erfolgt sei. Denn diese Tätigkeit sei an verschiedenen Standorten der Deutschen Telekom AG sowohl für Bewerber ohne jegliche technische Ausbildung als auch für ihn als Technischen Fernmeldehauptsekretär (BesGr. A 9) vorgesehen.

Die Frage, ob das Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis richtig ist, lässt sich nicht ohne eine weitergehende Prüfung der Sach- und Rechtslage beantworten.

Liegt ein Zulassungsgrund vor, so bedarf es keiner Entscheidung, ob weiter geltend gemachte Zulassungsgründe dargelegt sind und vorliegen (vgl. § 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung im Berufungsverfahren vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-West-

falen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen; sie muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Im Berufungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Sarnighausen



Beglaubigt
Würfel, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle